

VOLKSBANK EG BAD LAER-BORGLOH-HILTER-MELLE

FÖRDERANTRAG 2021

Wir beantragen eine Zuwendung aus dem Förderprogramm der Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle, Bielefelder Straße 16, 49176 Hilter in Höhe von:

_____ Euro

Wir versichern, dass die Mittel der, unter Punkt 3, genannten Maßnahme unmittelbar zufließen werden. Die Verwaltungskosten unserer Einrichtung werden aus anderen Mitteln gedeckt. Fördermittel aus dem Förderprogramm werden hierzu nicht verwendet.

1. Wir versichern, dass das geförderte Projekt im Sinne der §§ 51 - 54 AO entsprechend der Vergaberichtlinien (siehe nächste Seite) förderungswürdig ist.
2. Wir bestätigen, den Betrag ordnungsgemäß für die unter Punkt 3 genannte Maßnahme zu verwenden.
3. Wir beantragen die Zuwendung verbindlich für die folgende Maßnahme: (hier bitte den Verwendungszweck genau definieren)

4. Für die Einrichtung ist _____ Sachaufwandsträger.
Wir bestätigen, dass die geförderte Maßnahme keine Pflichtaufgabe ist.
5. Bei Gewährung der Fördermittel werden wir der Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle unaufgefordert die entsprechende/n Rechnungskopie/n über die unter Punkt 3 genannte/n Anschaffung/en zur Verfügung stellen.
6. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Zuwendung, falls sie nicht bestimmungsgemäß lt. obengenanntem Verwendungszweck verwendet wird, von uns zurückerstattet werden muss.
7. Bei Gewährung der Fördermittel erklären wir uns bereit, der Revision und der Genehmigungsbehörde weitere Auskünfte zu geben und die angeforderten Belege und Unterlagen vorzulegen.

Antragsteller

Name

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon-Nummer

Kontoverbindung: Kontoinhaber, IBAN und BIC

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Vergaberichtlinien für gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm der Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle gefördert werden können

Richtlinien für Fördergelder

1. Aus dem Förderprogramm dürfen nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Maßnahmen i. S. d. § 51 und §§ 52 – 54, Abgabenordnung (AO) gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen im Jahr 2021 im Osnabrücker Südkreis oder Melle umgesetzt werden.

Im Einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- 1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
- 1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- 1.3. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen,
 - die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
2. Es dürfen auch Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d. §§ 51 ff. AO gefördert werden, sofern der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt i. S. d. AO ist.
3. Ausnahmsweise dürfen in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i. S. d. Nr. 1 von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.
4. Die Zuwendungen dürfen nur objektbezogen (zur Finanzierung konkreter Projekte nicht zur Kapitalbildung) gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden. – (Zuschuss zur Anschaffung von ...)